



26.9.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte
auf die Umwelt
(COM(2018)0340 – C8-0218/2018 – 2018/0172(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Barbara Kappel

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Initiative zur Begrenzung des Einsatzes von Einwegkunststoffen ist Teil des umfassenderen EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft. Sie wird sich mit den wirtschaftlichen Anreizen zur Verminderung des Aufkommens an Meeresabfällen befassen, vor allem mit den negativen externen Folgen, die durch die Einwegkunststoffprodukte entstehen. Externalitäten sind die unkompensierten Auswirkungen wirtschaftlicher Entscheidungen auf Dritte. Sie werden nicht in den Entscheidungsprozess des Verursachers einbezogen. Aus wirtschaftlicher Sicht stellen sie eine Form des Marktversagens dar und können ein staatliches Eingreifen erforderlich machen.

Mit der Vermeidung und Verringerung von Kunststoffabfällen im Meer, die von Einwegkunststoffartikeln und Fanggeräten mit Kunststoffanteil stammen, sollen die im Rahmen der EU-Kunststoffstrategie vorgesehenen spezifischen Maßnahmen in Bezug auf Mikroplastik ergänzt werden. Nach der Befassung mit Kunststofftragetaschen im Jahr 2015 wurde ermittelt, dass zehn Einwegkunststoffartikel sowie Fanggeräte (sogenannte Makrokunststoffe) 70 % der Abfälle im Meer in Europa ausmachen. Es ist wichtig, dass die EU und die Mitgliedstaaten angemessen reagieren, um die ökologischen Aspekte der Meeresverschmutzung anzugehen, indem sie die Menge an Plastik in den Ozeanen und an den Stränden reduzieren und gleichzeitig den breiteren Kontext des Umstiegs von Plastik auf eine Kreislaufwirtschaft stärker in den Mittelpunkt rücken.

Die Verschmutzung der Meere ist ein weltweites Problem, das weit über die Grenzen der EU hinausgeht, und nur mit einem weltweiten Abkommen können die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Erde in vollem Umfang bewältigt werden. Studien zeigen, dass 80 % der Meeresabfälle aus lediglich 20 Ländern stammen, von denen keines Mitgliedstaat der EU ist. Daher wird ein weltweiter Ansatz zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Kunststoffabfälle gefordert, und es ist dringend geboten, die notwendigen Maßnahmen auf der Ebene der G7 und der G20 zu ergreifen und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung umzusetzen.

Der Finanzsektor sollte den Unternehmen helfen, mehr in nachhaltige Lösungen zu investieren, bevor die Regierungen zu politischen Maßnahmen greifen. Es wäre besser, einen Ansatz auf der Grundlage strengerer Normen zu verfolgen, in dessen Rahmen dementsprechend bestimmte umweltschädliche Produkte vom Markt verdrängt und zugleich Forschung und Entwicklung sowie Innovationen mit Blick auf kosteneffizientere, biologisch abbaubare oder unbedenkliche Erzeugnisse gefördert würden. Diese neuen Vorgaben sollten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens eingeführt werden, damit KMU ihr Geschäftsmodell anpassen können, da es sich bei der überwiegenden Mehrheit der 50 000 Unternehmen, die die kunststoffverarbeitende Industrie in der EU vertreten, um KMU handelt.

Die Kommission geht auf der Grundlage von Untersuchungen davon aus, dass sich mit den von ihr vorgeschlagenen Optionen – Verbot bestimmter Einwegkunststoffartikel und Verbrauchsminderungsziele, erweiterte Herstellerverantwortung, Produktdesignmaßnahmen und Anreize für Fischer, Fanggerät zurück an Land zu bringen – 2,6 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent einsparen und Umweltschäden in Höhe von 11 Milliarden EUR verhindern ließen. Die Befolgungskosten für Unternehmen würden sich auf 2 Milliarden EUR und für die Abfallbewirtschaftung auf 510 Millionen EUR belaufen. Die Verbraucher würden rund

6,5 Milliarden Euro einsparen, während ein Pfandsystem oder eine gleichwertige Regelung die Verbraucher zusätzlich 1,4 Milliarden Euro kosten würde. Die Kommission schätzt, dass sich die Mehrkosten der Fischereiwirtschaft im besten Fall auf 0,16 % der Einnahmen belaufen würden. Allerdings liefert die Kommission keine Informationen über die Durchführungskosten der erweiterten Herstellerverantwortung, die vollständig an die Endverbraucher weitergegeben werden.

Das Vorgehen gegen Meeresabfälle kann auch wirtschaftliche Chancen mit sich bringen. Unternehmen können ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Innovationen sowie durch Forschung und Entwicklung steigern, indem sie zu einer ressourceneffizienten und dekarbonisierten Wirtschaft beitragen. Investitionen in die Vorbeugung von Meeresverschmutzung sowie in nachhaltige alternative Materialien, Produkte und Geschäftsmodelle können zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der technischen und wissenschaftlichen Kompetenzen beitragen. Die Initiative zur Reduzierung von Einwegkunststoffartikeln wird zwar begrüßt, es bedarf jedoch eines ausgewogenen Ansatzes, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Das wirtschaftliche Wohlergehen der Union ist untrennbar mit langfristiger ökologischer Nachhaltigkeit verbunden. Eine Verbesserung der Nachhaltigkeit der Wirtschaftsmodelle der Mitgliedstaaten kann neue Möglichkeiten für Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung -1 a (neu)

(-1a) Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Behandlung von Kunststoffabfällen können zu einer Chance für die EU-Wirtschaft werden, zu einem weltweit führenden Anbieter von Lösungen für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft zu werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

(3) Abfälle im Meer sind naturgemäß grenzüberschreitend und werden als globales Problem anerkannt. Die Verminderung des Aufkommens an Meeresabfällen ist wichtig für die Realisierung des UN-Nachhaltigkeitsziels Nr. 14, das darin besteht, Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung zu erhalten und nachhaltig nutzen³⁶. Die Union muss zur Bewältigung des Problems der Meeresabfälle ihren Beitrag leisten und sich bemühen, einen globalen Standard zu setzen. In diesem Kontext **arbeitet** die Union in **zahlreichen internationalen Foren wie** der G20, der G7 und **den Vereinten Nationen mit ihren Partnern zusammen, um** konzertiertes Vorgehen zu fördern. Diese Initiative ist Teil der Arbeiten der Union **in diesem Bereich**.

(3) Abfälle im Meer sind naturgemäß grenzüberschreitend und werden als globales Problem anerkannt. **Kunststoffabfälle werden am erfolgreichsten im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit und eines wissenschaftlichen, evidenzbasierten Ansatzes vermieden und bewirtschaftet.** Die Verminderung des Aufkommens an Meeresabfällen ist wichtig für die Realisierung des UN-Nachhaltigkeitsziels Nr. 14, das darin besteht, Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung zu erhalten und nachhaltig nutzen³⁶. Die Union muss zur Bewältigung des Problems der Meeresabfälle ihren Beitrag leisten und sich bemühen, einen globalen Standard zu setzen. In diesem Kontext **sollte** die Union **ihre Zusammenarbeit verstärken, insbesondere mit den Ländern, in denen die größte Umweltverschmutzung zu verzeichnen ist, sowie gemeinsam mit Partnern auf internationaler Ebene, z. B. im Rahmen** der G20, der G7 und **der Vereinten Nationen konzertiertes Vorgehen fördern**. Diese Initiative ist Teil der Arbeiten der Union **zur Verringerung der Abfälle im Sinne einer nachhaltigen**

³⁶ Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, angenommen von der UN-Generalversammlung am 25. September 2015.

³⁶ Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, angenommen von der UN-Generalversammlung am 25. September 2015.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um Maßnahmen auf die Bereiche zu konzentrieren, in denen sie am stärksten benötigt werden, sollte die vorliegende Richtlinie **nur** für die am häufigsten vorkommenden Einwegkunststoffartikel gelten, die schätzungsweise etwa 86 % aller Einwegkunststoffe repräsentieren, die bei Müllzählungen an Stränden in der Union vorgefunden wurden.

Geänderter Text

(7) Um Maßnahmen auf die Bereiche zu konzentrieren, in denen sie am stärksten benötigt werden, sollte die vorliegende Richtlinie für die am häufigsten vorkommenden Einwegkunststoffartikel gelten, die schätzungsweise etwa 86 % aller Einwegkunststoffe repräsentieren, die bei Müllzählungen an Stränden in der Union vorgefunden wurden, **sowie für Fanggeräte. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft erfordert, dass insgesamt weniger Einwegkunststoffartikel verwendet werden.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Bestimmungen nach Richtlinie 94/62/EG über Einwegkunststoffartikel, die nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 94/62/EG als Verpackungen betrachtet werden.

Begründung

Eine Klarstellung in Bezug auf unter die Richtlinie 94/62/EG fallende Verpackungen aus

Einwegkunststoffen ist erforderlich.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Einwegkunststoffartikel können aus einer Vielzahl von Kunststoffen hergestellt werden. Letztere sind gewöhnlich definiert als polymere Werkstoffe, denen eventuell Zusatzstoffe zugesetzt wurden. Bestimmte natürliche Polymere würden jedoch ebenfalls unter diese Definition fallen. Nicht modifizierte natürliche Polymere sollten ausgeschlossen werden, da sie auf natürliche Weise in der Natur vorkommen. Die Definition des Begriffs „Polymer“ gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ sollte daher angepasst und für die Zwecke dieser Richtlinie sollte eine separate Definition eingeführt werden. Mit modifizierten natürlichen Polymeren oder aus biobasierten, fossilen oder synthetischen Ausgangsstoffen hergestellte Kunststoffe sind in der Natur nicht natürlich vorhanden und sollten daher in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Die angepasste Definition des Begriffs „Kunststoff“ sollte folglich polymerbasierte Kautschukartikel sowie biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe einschließen, und zwar unabhängig davon, ob sie aus Biomasse gewonnen werden und/oder sich mit der Zeit zersetzen sollen. Bestimmte polymere Werkstoffe sind als Hauptstrukturbestandteil von Fertigmaterialien und -produkten wie Polymerbeschichtungen, Farben, Tinten und Klebstoffen ungeeignet. Diese Materialien sollten nicht unter diese Richtlinie fallen und sind folglich von der Definition auszuschließen.

Geänderter Text

(8) Einwegkunststoffartikel können aus einer Vielzahl von Kunststoffen hergestellt werden. Letztere sind gewöhnlich definiert als polymere Werkstoffe, denen eventuell Zusatzstoffe zugesetzt wurden. Bestimmte natürliche Polymere würden jedoch ebenfalls unter diese Definition fallen. Nicht modifizierte natürliche Polymere sollten ausgeschlossen werden, da sie auf natürliche Weise in der Natur vorkommen. Die Definition des Begriffs „Polymer“ gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ sollte daher angepasst und für die Zwecke dieser Richtlinie sollte eine separate Definition eingeführt werden. Mit modifizierten natürlichen Polymeren oder aus biobasierten, fossilen oder synthetischen Ausgangsstoffen hergestellte Kunststoffe sind in der Natur nicht natürlich vorhanden und sollten daher in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Die angepasste Definition des Begriffs „Kunststoff“ sollte folglich polymerbasierte Kautschukartikel sowie biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe einschließen, und zwar unabhängig davon, ob sie aus Biomasse gewonnen werden und/oder sich mit der Zeit zersetzen sollen. Bestimmte polymere Werkstoffe sind als Hauptstrukturbestandteil von Fertigmaterialien und -produkten wie Polymerbeschichtungen, **-verkleidungen oder -schichten**, Farben, Tinten und Klebstoffen ungeeignet. Diese Materialien sollten nicht unter diese Richtlinie fallen und sind folglich von der Definition

auszuschließen.

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Für bestimmte Einwegkunststoffartikel gibt es noch keine geeigneten, nachhaltigeren Alternativen, und für die meisten dieser Artikel muss mit einer Verbrauchszunahme gerechnet werden. Um **dieser Tendenz entgegenzuwirken und** die Entwicklung nachhaltigerer Lösungen zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Verbrauch dieser Artikel spürbar so zu verringern, dass Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit, gute Hygienepraktiken, gute Herstellungspraktiken, die Information der Verbraucher oder die Rückverfolgbarkeitsauflagen des Lebensmittelrechts der Union⁴⁴ nicht beeinträchtigt werden.

Geänderter Text

(11) Für bestimmte Einwegkunststoffartikel gibt es noch keine geeigneten, nachhaltigeren Alternativen, und für die meisten dieser Artikel muss mit einer Verbrauchszunahme gerechnet werden. Um die Entwicklung nachhaltigerer Lösungen zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Verbrauch dieser Artikel – **wie dies für Kunststofftragetaschen bereits durch die Richtlinie 94/62/EG und unbeschadet des Artikels 18 der Richtlinie 94/62/EG der Fall ist**, spürbar so zu verringern, dass Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit, gute Hygienepraktiken, gute Herstellungspraktiken, die Information der Verbraucher oder die Rückverfolgbarkeitsauflagen des Lebensmittelrechts der Union⁴⁴ nicht

beeinträchtigt werden. **Die Mitgliedstaaten sollten die Verwendung von wiederverwendbaren Produkten fördern, die für eine Kreislaufwirtschaft geeignet sind, ohne dass der freie Warenverkehr im Binnenmarkt beeinträchtigt und der Wettbewerb zwischen Erzeugern aus der EU und Drittländern verzerrt wird. Alle Maßnahmen, die auf eine erhebliche Verringerung des Verbrauchs von Kunststoffeinwegprodukten abzielen, sollten mit den Zielen dieser Richtlinie in Einklang gebracht werden. Bei diesen Maßnahmen sollten die Auswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus berücksichtigt werden.**

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und andere einschlägige Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Etikettierung (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4).

^{43a} **Richtlinie 94/62/EG vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10-23).**

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und andere einschlägige Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Etikettierung (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit Richtlinie 94/62/EG dazu verpflichtet sein, die Kommission über Entwürfe geplanter Maßnahmen in Bezug

auf Verpackungen vor ihrer Verabschiedung zu unterrichten, damit geprüft wird, ob sie Hindernisse für die Funktionsweise des Binnenmarkts mit sich bringen.

Begründung

Die Kohärenz zwischen der Richtlinie 94/62/EG, insbesondere Artikel 16 (Notifizierung) und Artikel 18 (Freiheit des Inverkehrbringens), und dieser Richtlinie muss sichergestellt werden, wenn es um Verpackungen aus Einwegkunststoffen geht und damit der Binnenmarkt für Verpackungen geschützt wird.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Bestimmte Einwegkunststoffartikel gelangen in die Umwelt, weil sie unsachgemäß über die Kanalisation oder auf andere unzulängliche Weise entsorgt werden. Daher sollten für Einwegkunststoffartikel, die häufig auf diese Weise entsorgt werden, Kennzeichnungsvorschriften festgelegt werden. Die Kennzeichnung sollte Verbraucher über angemessene Methoden der Abfallentsorgung bzw. zu vermeidende Entsorgungsmethoden bzw. die negativen Umweltauswirkungen unsachgemäß entsorgter Abfälle informieren. Die Kommission sollte ermächtigt werden, ein einheitliches Format für die Kennzeichnung festzulegen und dabei, soweit zweckdienlich, zu testen, wie die vorgeschlagene Kennzeichnung von repräsentativen Verbrauchergruppen wahrgenommen wird, um sicherzustellen, dass die Kennzeichnung wirksam und verständlich ist.

Geänderter Text

(14) Bestimmte Einwegkunststoffartikel gelangen in die Umwelt, weil sie unsachgemäß über die Kanalisation oder auf andere unzulängliche Weise entsorgt werden. Daher sollten für Einwegkunststoffartikel, die häufig auf diese Weise entsorgt werden, Kennzeichnungsvorschriften festgelegt werden. Die Kennzeichnung sollte Verbraucher über angemessene Methoden der Abfallentsorgung bzw. zu vermeidende Entsorgungsmethoden bzw. die negativen Umweltauswirkungen unsachgemäß entsorgter Abfälle informieren. Die Kommission sollte ermächtigt werden, ein einheitliches Format für die Kennzeichnung festzulegen, **zum Beispiel ein Logo**, und dabei, soweit zweckdienlich, zu testen, wie die vorgeschlagene Kennzeichnung von repräsentativen Verbrauchergruppen wahrgenommen wird, um sicherzustellen, dass die Kennzeichnung wirksam und verständlich ist. **In diesem Zusammenhang sollte die Kommission die bestehenden branchenspezifischen freiwilligen Vereinbarungen, die für diesen Zweck**

*erlassen wurden, berücksichtigen.
Darüber hinaus können die
Mitgliedstaaten Vorschriften für
abschreckende Bußgelder und Sanktionen
festlegen, die für die unsachgerechte
Entsorgung in der Umwelt gelten würden.*

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Für Einwegkunststoffartikel, für die es keine leicht zugänglichen geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gibt, sollten die Mitgliedstaaten entsprechend dem Verursacherprinzip auch Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung einführen, um die Kosten der Abfallbewirtschaftung und **von Säuberungsaktionen** sowie der Maßnahmen zu decken, mit denen für die Vermeidung und Verminderung dieser Art der Vermüllung sensibilisiert werden soll.

Geänderter Text

(15) Für Einwegkunststoffartikel, für die es keine leicht zugänglichen geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gibt, sollten die Mitgliedstaaten entsprechend dem Verursacherprinzip auch Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung einführen, um die **notwendigen** Kosten der Abfallbewirtschaftung **im Einklang mit Artikel 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG und Artikel 7 der Richtlinie 94/62/EG** sowie der Maßnahmen zu decken, mit denen für die Vermeidung und Verminderung dieser Art der Vermüllung sensibilisiert werden soll.

Begründung

Das Vorgehen gegen die Vermüllung sollte Aufgabe der zuständigen Behörden, der Hersteller und der Verbraucher sein. Das Abfallproblem wird nicht durch Zahlung der Abfallbeseitigungskosten seitens der Hersteller gelöst, sondern durch ein verändertes Verbraucherverhalten, das durch die Aufklärung der Verbraucher und die Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften erzielt wird. Abfallvermeidung ist bei Weitem wirksamer.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem

Binnenmarkt ist eine einheitliche Durchführung der Maßnahmen der erweiterten Herstellerverantwortung sicherzustellen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Wirtschaftliche Anreize können Einfluss auf die Wahl der Verbraucher haben, bestimmte Verbrauchergewohnheiten fördern oder davon abhalten und somit als wirksames am Ursprung ansetzendes Mittel eingesetzt werden, um die Auswirkungen bestimmter Kunststoffe auf die Umwelt zu verringern.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Der große Teil an Plastikmüll im Meer, der von Teilen zurückgelassener, verloren gegangener oder weggeworfener Fanggeräte stammt, zeigt, dass die geltenden Vorschriften⁴⁶ nicht genügend Anreize dafür bieten, diese Geräte an Land zu bringen, um sie dort zu sammeln und zu behandeln. Das in den Vorschriften der Union für Hafenauffangeinrichtungen vorgesehene System indirekter Gebühren für das Entladen von Abfällen von Schiffen nimmt jeglichen Anreiz, Abfälle auf See zu verklappen, und garantiert ein Entladerecht. Dieses System ***sollte ergänzt werden durch zusätzliche finanzielle Anreize für die Fischer, ihren Fanggeräte-Abfall an Land zu bringen, um einen potenziellen Anstieg der zu***

(16) Der große Teil an Plastikmüll im Meer, der von Teilen zurückgelassener, verloren gegangener oder weggeworfener Fanggeräte stammt, zeigt, dass die geltenden Vorschriften⁴⁶ nicht genügend Anreize dafür bieten, diese Geräte an Land zu bringen, um sie dort zu sammeln und zu behandeln. Das in den Vorschriften der Union für Hafenauffangeinrichtungen vorgesehene System indirekter Gebühren für das Entladen von Abfällen von Schiffen nimmt jeglichen Anreiz, Abfälle auf See zu verklappen, und garantiert ein Entladerecht. Dieses System ***ist jedoch nicht ausreichend wirksam, damit die Fischer ihren Fanggeräte-Abfall an Land bringen können.*** Da Kunststoffbestandteile von Fanggeräten hohes Recyclingpotenzial

entrichtenden indirekten Abfallgebühr zu vermeiden. Da Kunststoffbestandteile von Fanggeräten hohes Recyclingpotenzial besitzen, sollten die Mitgliedstaaten entsprechend dem Verursacherprinzip Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für Fanggeräte mit Kunststoffanteil einführen, um **die getrennte Sammlung des daraus entstehenden Abfalls zu erleichtern und dessen** sachgerechte Bewirtschaftung, insbesondere durch Recycling, finanzieren zu können.

⁴⁶ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates, Richtlinie 2000/59/EG und Richtlinie 2008/98/EG.

besitzen, sollten die Mitgliedstaaten entsprechend dem Verursacherprinzip Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für Fanggeräte mit Kunststoffanteil einführen, um **eine sachgerechte Bewirtschaftung von Fanggeräten mit Kunststoffanteil,** insbesondere durch Recycling, finanzieren zu können. **Darüber hinaus sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um Mechanismen zur Verringerung des Abfalls von Fanggeräten zu schaffen und eine getrennte Sammlung des Abfalls von Fanggeräten zu erleichtern,**

⁴⁶ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates, Richtlinie 2000/59/EG und Richtlinie 2008/98/EG.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um achtloses Wegwerfen und andere unsachgemäße Formen der Entsorgung, die der Vermüllung der Meere durch Kunststoffabfälle Vorschub leisten, zu vermeiden, müssen die Verbraucher richtig über die besten Optionen für die Abfallentsorgung bzw. zu vermeidende Optionen, über bewährte Entsorgungsverfahren sowie über die Umweltauswirkungen schlechter Entsorgungspraktiken und über den Kunststoffanteil bestimmter Einwegkunststoffartikel und Fanggeräte informiert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Sensibilisierungsmaßnahmen durchzuführen, die gewährleisten, dass der Verbraucher diese Informationen tatsächlich erhält. **Die Informationen sollten ohne Werbeinhalt sein, d. h. der**

Geänderter Text

(18) Um achtloses Wegwerfen und andere unsachgemäße Formen der Entsorgung, die der Vermüllung der Meere durch Kunststoffabfälle Vorschub leisten, zu vermeiden, müssen die Verbraucher richtig über die besten Optionen für die Abfallentsorgung bzw. zu vermeidende Optionen, über bewährte Entsorgungsverfahren sowie über die Umweltauswirkungen schlechter Entsorgungspraktiken und über den Kunststoffanteil bestimmter Einwegkunststoffartikel und Fanggeräte informiert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Sensibilisierungsmaßnahmen, **darunter Aufklärungskampagnen in Schulen,** durchzuführen, die gewährleisten, dass der Verbraucher diese Informationen tatsächlich erhält, **damit Anreize für ihn**

Gebrauch von Einwegkunststoffartikeln sollte auf keinen Fall gefördert werden.
Die Mitgliedstaaten sollten selbst entscheiden können, welche Maßnahmen sie je nach der Art des Artikels oder seiner Verwendung für die geeignetsten halten. Hersteller von Einwegkunststoffartikeln und Fanggeräten mit Kunststoffanteil sollten im Rahmen ihrer ***erweiterten Herstellerverantwortung die Kosten der Sensibilisierungsmaßnahmen tragen.***

geschaffen werden, sein Verhalten zu ändern und sich aktiver an der Abfallvermeidung zu beteiligen. Die Mitgliedstaaten sollten selbst entscheiden können, welche Maßnahmen sie je nach ***den regionalen Bedingungen,*** der Art des Artikels oder seiner Verwendung für die geeignetsten halten. ***Es muss dafür Sorge getragen werden, dass keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unionsherstellern von Einwegkunststoffartikeln und Fanggeräten mit Kunststoffanteil und den Wettbewerbern aus Drittländern entstehen, die ihre Artikel auf dem Binnenmarkt verkaufen dürfen.*** Hersteller von Einwegkunststoffartikeln und Fanggeräten mit Kunststoffanteil sollten ***sich*** im Rahmen ihrer ***Verantwortung an den Sensibilisierungsmaßnahmen beteiligen.*** ***Die Hersteller sind nicht verpflichtet, die Kosten dieser Sensibilisierungsmaßnahmen zu tragen.*** ***Das Vorgehen gegen die Vermüllung sollte eine gemeinsame Aufgabe der zuständigen Behörden, der Hersteller und der Verbraucher sein.***

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴⁸ soll die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie durchführen. Diese Evaluierung sollte sich auf die Erfahrungen mit der Durchführung dieser Richtlinie sowie die Daten stützen, die im Zuge der Durchführung der Richtlinie sowie der Richtlinie 2008/56/EG oder der Richtlinie

Geänderter Text

(22) Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴⁸ soll die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie durchführen. Diese Evaluierung sollte sich auf die Erfahrungen mit der Durchführung dieser Richtlinie sowie die Daten stützen, die im Zuge der Durchführung der Richtlinie sowie der Richtlinie 2008/56/EG oder der Richtlinie

2008/98/EG erhoben werden. Sie sollte die Grundlage für eine Prüfung etwaiger weiterer Maßnahmen sowie der Frage bilden, ob der Anhang, der eine Liste von Einwegkunststoffartikeln enthält, angesichts der Überwachung der Meeresvermüllung in der Union überprüft werden muss. Bei der Evaluierung sollte auch berücksichtigt werden, ob zwischenzeitlich stattgefundene wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, einschließlich der Entwicklung von biologisch abbaubaren Werkstoffen und von Kriterien oder einer Norm für die biologische Abbaubarkeit von Kunststoffen im Meeresmilieu, wie in der Europäischen Kunststoffstrategie vorgesehen, die Festsetzung einer Norm für den biologischen Abbau bestimmter Einwegkunststoffartikel im Meeresmilieu ermöglichen. Diese Norm würde eine Norm für Untersuchungen beinhalten, ob Kunststoffe aufgrund ihrer physikalischen und biologischen Zersetzung im Meeresmilieu innerhalb so kurzer Zeit vollständig in Kohlendioxid (CO₂), Biomasse und Wasser zerfallen würden, dass sie der marinen Tier- und Pflanzenwelt nicht schaden und nicht zur einer Anreicherung von Plastik in der Umwelt führen. Wäre dies der Fall, könnten Einwegkunststoffartikel, die diese Norm erfüllen, vom Vermarktungsverbot ausgenommen werden. Die Europäische Kunststoffstrategie sieht zwar bereits Maßnahmen in diesem Bereich vor, erkennt jedoch auch die Herausforderungen an, die aufgrund der unterschiedlichen Milieubedingungen der verschiedenen Meere mit der Festlegung eines Regelungsrahmens für biologisch abbaubare Kunststoffe einhergingen.

2008/98/EG erhoben werden. Sie sollte die Grundlage für eine Prüfung etwaiger weiterer Maßnahmen sowie der Frage bilden, ob der Anhang, der eine Liste von Einwegkunststoffartikeln enthält, angesichts der Überwachung der Meeresvermüllung in der Union überprüft werden muss. Bei der Evaluierung sollte auch berücksichtigt werden, ob zwischenzeitlich stattgefundene wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, einschließlich der Entwicklung von biologisch abbaubaren Werkstoffen und von Kriterien oder einer Norm für die biologische Abbaubarkeit von Kunststoffen im Meeresmilieu, wie in der Europäischen Kunststoffstrategie vorgesehen, die Festsetzung einer Norm für den biologischen Abbau bestimmter Einwegkunststoffartikel im Meeresmilieu ermöglichen. Diese Norm würde eine Norm für Untersuchungen beinhalten, ob Kunststoffe aufgrund ihrer physikalischen und biologischen Zersetzung im Meeresmilieu innerhalb so kurzer Zeit vollständig in Kohlendioxid (CO₂), Biomasse und Wasser zerfallen würden, dass sie der marinen Tier- und Pflanzenwelt nicht schaden und nicht zur einer Anreicherung von Plastik in der Umwelt führen. Wäre dies der Fall, könnten Einwegkunststoffartikel, die diese Norm erfüllen, vom Vermarktungsverbot ausgenommen werden. Die Europäische Kunststoffstrategie sieht zwar bereits Maßnahmen in diesem Bereich vor, erkennt jedoch auch die Herausforderungen an, die aufgrund der unterschiedlichen Milieubedingungen der verschiedenen Meere mit der Festlegung eines Regelungsrahmens für biologisch abbaubare Kunststoffe einhergingen. **Bei der Evaluierung sollten auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die von dieser Richtlinie am stärksten betroffenen Sektoren, einschließlich der Befolgungskosten, bewertet werden.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere das Meeresmilieu, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern und **den Übergang** zu einer Kreislaufwirtschaft mit innovativen Geschäftsmodellen, Produkten und Werkstoffen zu **fördern**, um auf diese Weise auch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen.

Geänderter Text

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere das Meeresmilieu, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und **in erheblichem Maße** zu vermindern und **die führende Rolle der EU bei der Förderung des Übergangs** zu einer Kreislaufwirtschaft mit innovativen **und nachhaltigen** Geschäftsmodellen, Produkten und **schadstofffreien** Werkstoffen zu **stärken**, um auf diese Weise auch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet bis zum... [**sechs** Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] eine spürbare Verminderung des Verbrauchs der in Teil A des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel herbeizuführen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen **unbeschadet des Artikels 18 der Richtlinie 94/62/EG** alle erforderlichen Maßnahmen, um in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet bis zum... [**vier** Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] eine spürbare Verminderung des Verbrauchs der in Teil A des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel herbeizuführen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge, dass gemäß den** Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG über die erweiterte Herstellerverantwortung **für** alle in Teil E des Anhangs aufgeführten und auf dem Markt der Union in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffartikel Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung **eingeführt** werden.

1. Die Mitgliedstaaten **führen** alle in Teil E des Anhangs aufgeführten und auf dem Markt der Union in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffartikel Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung **ein, sofern keine Wettbewerbsverzerrungen auftreten und eingeführte und in der Union hergestellte Waren so behandelt werden, dass sie dieselben Auswirkungen auf die Marktpreise haben. Die Einhaltung der** Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG über die erweiterte Herstellerverantwortung **wird sichergestellt.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

In Bezug auf die gemäß Absatz 1 eingeführten Systeme tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Hersteller der in Teil E des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel die Kosten der Sammlung der daraus entstehenden Abfälle und deren anschließender Beförderung und Behandlung tragen, einschließlich der Kosten von Säuberungsaktionen und der in Artikel 10 genannten Sensibilisierungsmaßnahmen für diese Artikel.

In Bezug auf die gemäß Absatz 1 eingeführten Systeme tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Hersteller der in Teil E des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel die **notwendigen** Kosten der Sammlung der daraus entstehenden Abfälle und deren anschließender Beförderung und Behandlung **gemäß Festlegung in Artikel 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG** tragen, einschließlich der Kosten von Säuberungsaktionen und der in Artikel 10 genannten Sensibilisierungsmaßnahmen für diese Artikel.

Begründung

Das Vorgehen gegen die Vermüllung sollte Aufgabe der zuständigen Behörden, der Hersteller und der Verbraucher sein. Das Abfallproblem wird nicht durch Zahlung der Abfallbeseitigungskosten seitens der Hersteller gelöst, sondern durch ein verändertes Verbraucherverhalten, das durch die Aufklärung der Verbraucher und die Durchsetzung der

bestehenden Rechtsvorschriften erzielt wird. Abfallvermeidung ist bei Weitem wirksamer.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission veröffentlicht Leitlinien in Bezug auf die Durchführung aller Maßnahmen nach diesem Artikel, darunter die Kostenverteilung, im Hinblick auf die erweiterte Herstellerverantwortung.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass die Kosten der Herstellung in Verbindung mit der erweiterten Herstellerverantwortung verhältnismäßig sind und den betroffenen Unternehmen regelmäßig und auf leicht zugängliche und transparente Weise mitgeteilt werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) für die jeweiligen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung Ziele für die Getrennsammlung festsetzen.

(b) für die jeweiligen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung Ziele für die Getrennsammlung festsetzen **oder**

Änderungsantrag 23

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Abfallsammelsysteme einrichten, die sich als wirksam erwiesen haben und die sie für geeignet halten, die Ziele zu erreichen.

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können unter anderem gegebenenfalls Sensibilisierungsmaßnahmen einführen. Diese Sensibilisierungsmaßnahmen könnten beispielsweise in Schulen oder in Unternehmen durchgeführt werden.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Maßnahmenkoordinierung

Koordinierung von Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Artikel 11a
Koordinierung von Maßnahmen auf internationaler Ebene***

Die Kommission bemüht sich in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu koordinieren, mit denen die Auswirkungen bestimmter Kunststoffartikel auf die Umwelt verringert werden und der Übergang zu nachhaltigen Wirtschaftsmodellen auf internationaler Ebene gefördert wird.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission nimmt bis zum ... *[sechs* Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] eine Evaluierung dieser Richtlinie vor. Diese Evaluierung beruht auf den Angaben gemäß Artikel 13. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zusätzlichen Informationen, die für die Evaluierung und Erstellung des Berichts gemäß Artikel 2 erforderlich sind.

Geänderter Text

1. Die Kommission nimmt bis zum ... *[fünf* Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] eine Evaluierung dieser Richtlinie vor. Diese Evaluierung beruht auf den Angaben gemäß Artikel 13. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zusätzlichen Informationen, die für die Evaluierung und Erstellung des Berichts gemäß Artikel 2 erforderlich sind.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) welche wirtschaftlichen Auswirkungen auf die am stärksten von dieser Richtlinie betroffenen Branchen zu verzeichnen sind, und ob die wirtschaftlichen Auswirkungen und die Befolgungskosten den Prognosen in der Folgenabschätzung der Kommission entsprechen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) die Durchführung dieser Richtlinie im Vergleich zu den nicht in der Union niedergelassenen Wettbewerbern auf irgendeine Weise negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Branchen hatte, die von diesem Vorschlag am stärksten betroffen sind.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil D – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Feuchttücher, d. h. getränkte Vlieslappen für Körperhygiene, Haushaltspflege und industrielle Zwecke

– Feuchttücher, d. h. getränkte Vlieslappen für Körperhygiene, Haushaltspflege und industrielle Zwecke **sowie feuchtes Recycling-Toilettenpapier.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil D – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **Tabakprodukte mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vermarktet werden.**

Begründung

Zigarettenstummel sind der am zweithäufigsten an Stränden vorgefundene Abfall, und durch einen einzigen Zigarettenstummel werden mindestens 500 Liter Wasser verschmutzt. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Verbraucher sich über die Folgen bewusst sind, wenn sie ihre Zigaretten auf die Straße werfen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0340 – C8-0218/2018 – 2018/0172(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 11.6.2018	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 5.7.2018	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Barbara Kappel 20.6.2018	
Prüfung im Ausschuss	3.9.2018	24.9.2018
Datum der Annahme	24.9.2018	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	25 19 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pervenche Berès, Markus Ferber, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Sven Giegold, Roberto Gualtieri, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Barbara Kappel, Philippe Lamberts, Werner Langen, Sander Loones, Bernd Lucke, Olle Ludvigsson, Ivana Maletić, Marisa Matias, Gabriel Mato, Bernard Monot, Luděk Niedermayer, Stanisław Ożóg, Pirkko Ruohonen-Lerner, Anne Sander, Martin Schirdewan, Molly Scott Cato, Pedro Silva Pereira, Ernest Urtsun, Marco Valli, Tom Vandenkendelaere, Miguel Viegas, Steven Woolfe, Marco Zanni, Esther de Lange	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Doru-Claudian Frunzuliță, Ramón Jáuregui Atondo, Rina Ronja Kari, Jeppe Kofod, Marcus Pretzell, Romana Tomc, Lieve Wierinck, Roberts Zīle, Sophia in 't Veld	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Jo Leinen, Julia Pitera, Virginie Rozière, Sabine Verheyen	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

25	+
ALDE	Sophia in 't Veld, Lieve Wierinck
ECR	Sander Loones, Bernd Lucke, Stanisław Ożóg, Roberts Zīle
EFDD	Bernard Monot, Marco Valli
ENF	Barbara Kappel, Marcus Pretzell, Marco Zanni
NI	Steven Woolfe
PPE	Markus Ferber, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Esther de Lange, Werner Langen, Ivana Maletić, Gabriel Mato, Luděk Niedermayer, Julia Pitera, Anne Sander, Romana Tomc, Tom Vandenkendelaere, Sabine Verheyen

19	-
ECR	Pirkko Ruohonen-Lerner
GUE/NGL	Rina Ronja Kari, Marisa Matias, Martin Schirdewan, Miguel Viegas
S&D	Pervenche Berès, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Doru-Claudian Frunzulică, Roberto Gualtieri, Ramón Jáuregui Atondo, Jeppe Kofod, Jo Leinen, Olle Ludvigsson, Virginie Rozière, Pedro Silva Pereira
VERTS/ALE	Sven Giegold, Philippe Lamberts, Molly Scott Cato

1	0
VERTS/ALE	Ernest Urtasun

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung